N i e d e r s c h r i f t

Sitzung des Ortsrates Sitzerath

Sitzungstermin:	Montag, 09.02.2026
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	im Forum der Benkelberghalle

Anwesende

Vorsitz

Scherer, Lieselene

Mitglieder

Marmitt-Glass, Sabine
Müller, Siegfried
Paulus, Martin
Paulus, Volker
Petit, Dierk
Schmitt, Stefan

Mitglieder Ortsrat Sitzerath

Barth, Petra

Abwesende

Mitglieder

Schmitt, Anna	entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

Punkt 1	Eröffnung der Sitzung
Punkt 2	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Nonnweiler 2

Punkt 3	Neuer Spazierweg "Traumschleifchen" in Sitzerath hier: Vorstellung und Namensgebung
Punkt 4	Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Gemeinde Nonnweiler hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
Punkt 5	Weiterentwicklung des Radverkehrskonzeptes; hier: Erstellung einer Machbarkeitsstudie
Punkt 6	Fußgängerüberweg "Im Erker"; hier: Rückmeldung der Kreisordnungs- und Straßenverkehrsbehörde
Punkt 7	Mitteilungen und Anfragen

Beratung und Beschlussfassung:

Öffentlicher Teil

Punkt 1 Eröffnung der Sitzung

Ortsvorsteherin Lieselene Scherer eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Ortsrates Sitzerath und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass Ort und Zeit der Sitzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht wurden und der Ortsrat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen ist. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben**.**

Punkt 2 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Nonnweiler 2

Sachverhalt:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2005 wurde die Gemeinde Nonnweiler in die folgenden zwei Schiedsbezirke eingeteilt:

- Bezirk 1: Ortsteile Otzenhausen, Schwarzenbach, Primstal
- Bezirk 2: Ortsteile Sitzerath, Bierfeld, Nonnweiler, Kastel, Braunshausen

Schiedspersonen werden für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für Schiedspersonen werden jeweils stellvertretende Schiedspersonen bestellt. Die Stellvertretung kann aber auch dahin geordnet werden, dass sie sich wechselseitig vertreten.

Gemäß § 2 SSchO können Personen zu Schiedspersonen berufen werden, wenn diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.
Das Amt kann nicht bekleiden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist.

Nicht berufen werden sollen Personen,

1. die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

2. wer nicht in einem Schiedsbezirk wohnt
3. wer durch sonstige, nicht unter die Punkte 1. – 2. fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Das Amt des Schiedsmanns des Bezirks 2 (Ortsteile Sitzerath, Bierfeld, Nonnweiler, Kastel, Braunshausen) hat bislang Herr Christof Görgen ausgeübt.

Nach Mitteilung des Amtsgerichtes St. Wendel vom 02.06.2025 hat Herr Görgen nunmehr erklärt, dass er das Amt des Schiedsmanns nicht mehr ausüben kann. Bis zur Neuverpflichtung eines Nachfolgers übernimmt der Schiedsmann des Bezirkes 1, Herr Martin Schneider, die Vertretung.

Nach § 3 Abs. 1 SSchO und den VV zu § 3 erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch den Gemeinderat nach Anhörung der Ortsräte, da die Schiedsbezirke die Grenzen der Ortsbezirke überschreiten.

Die Wahl bedarf anschließend gem. §§ 4, 5 SSchO der Bestätigung durch die Direktorin/den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes St. Wendel.

Die Ortsräte Sitzerath, Bierfeld, Nonnweiler, Kastel und Braunshausen wurden daher gebeten, durch Beschluss einen oder mehrere Bewerber oder Bewerberinnen für das Amt der Schiedsperson zu benennen.

In der Sitzung des Ortsrates Kastel vom 28.10.2025 wurde durch Beschluss der Bewerber Lothar Müller für das Amt des Schiedsmannes vorgeschlagen. Herr Müller wohnt in Nonnweiler-Kastel, Fasanenweg 7 und ist von Beruf Polizeibeamter.

Die Ortsräte von Sitzerath, Braunshausen, Bierfeld und Nonnweiler wurden zur Entscheidung angehört.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt im Gemeinderat durch geheime Abstimmung.

Beschluss:
Der Ortsrat Sitzerath benennt in seiner Sitzung vom 09.02.2026, Herrn Lothar Müller zum Schiedsmann des Schiedsbezirks Nonnweiler 2.
.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt 3 Neuer Spazierweg "Traumschleifchen" in Sitzerath
hier: Vorstellung und Namensgebung

Sachverhalt:
Im Ortsteil Sitzerath wird der erste Premium-Spazierweg „Traumschleifchen“ in der Gemeinde Nonnweiler angelegt. Der neue Weg, der zu großen Teilen entgegengesetzt zur bestehenden Traumschleife Felsenberg-Runde verläuft, bietet ein Naturerlebnis und attraktive Aussichten und ist insbesondere für Familien sowie Seniorinnen und Senioren gut begehbar.
Im Zuge der Umsetzng wurden thematische Erlebnis- und Möbilierungselemente (u. a. Sinnesbänke, Outdoor-Memory, Outdoor-Xylophon, Balancierstamm und Tastbox-Station) installiert.
Der Weg soll zum Saisonbeginn fertiggestellt werden und als „Traumschleifchen“ zertifiziert werden.

Beschluss:

Der Ortsrat begrüßt die Anlegung eines Premium-Spazierweges im Ortsteil Sitzerath mit der angestrebten Zertifizierung „Traumschleifchen“. Die Aufnahme in die aktuelle Wanderkarte mit dem Logo wird angestrebt. Der Ortsrat verleiht dem neuen Spazierweg den Namen „Sinnespfad Benkelberg“.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt 4 **Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Gemeinde Nonnweiler**

hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am **08.05.2025** gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen.

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Die Gemeinde Nonnweiler hat in der Vergangenheit Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG), wonach bis 31.12.2027 1,9% und bis 31.12.2030 3,46% der Gemeindefläche bzw. ca. 231 ha für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand, rein bezogen auf die Konzentrationszonen, ohne potenzielle Abzüge von Flächen mit Restriktionen, nur für das Zwischenziel zum 31.12.2027 erfüllt. Um das Ziel für den 31.12.2030 als Gemeinde zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Grundlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan sind v.a. die im Rahmen der saarländischen Windpotenzialstudie 2024 des Landes ermittelten Potenzialflächen.

Zentrale Folge der Zielverfehlung wäre, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 249 Abs. 7 BauGB gelten, denen öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können. Mithin könnten unerwünschte Entwicklungen im Gemeindegebiet, insbesondere was den Wildwuchs von Windenergieanlagen anbetrifft, nicht vermieden werden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Die Standorte der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entsprechen dem Gemeindegebiet und sind ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Ein Entwurf von Plan und Begründung für die FNP-Fortschreibung liegt zwischenzeitlich vor.

Im Rahmen der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Dieser wird erst nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und weiterer Kenntnis über in Frage kommende Flächen erarbeitet.

Um den Plan, der das Teilflächenziel erfüllen soll, während der Aufstellung zu sichern, kann die Gemeinde gem. § 245e Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BauGB Baugesuche zurückstellen lassen.

Beschluss:
Der Ortsrat Sitzerath nimmt den vorgelegten Vorentwurf zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass mit den ausgewiesenen Sonderflächen sowohl das Teilflächenziel für 2027 als auch das Ziel für 2030 für den Ort Sitzerath erfüllt sind. Eine Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ausweisung zustätzlicher Konzentrationsflächen erfolgt nicht. Durch die Planfortschreibung behält die Gemeinde Nonnweiler ihre Steuerungsmöglichkeit und verhindert einen „Wildwuchs“ von Anlagen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt 5 Weiterentwicklung des Radverkehrskonzeptes;
hier: Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Sachverhalt:
Die Ortsvorsteherin erläutert den Sachverhalt zur geplanten Weiterentwicklung des Radverkehrskonzeptes im Bereich des Ortsteiles Sitzerath bis Bierfeld.
Ziel der Maßnahmen ist es den Ortsteil Sitzerath durch die Errichtung eines Radweges an den Ortsteil Bierfeld und damit an das bestehende Radwegenetz der Gemeinde Nonnweiler anzubinden. Hierdurch soll sowohl der Alltagsradverkehr als auch der Freizeitradverkehr nachhaltig gestärkt und die innerörtliche sowie überörtliche Vernetzung verbessert werden.
Zur Prüfung der Umsetzbarkeit wurde durch das Büro Velo Saar aus Saarbrücken ein Angebot für eine Variantenuntersuchung mit Machbarkeitsstudie vorgelegt. Dieses beinhaltet eine Kostenschätzung sowie die Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden. Im Rahmen der Untersuchung wurden insbeesondere folgende Punkte betrachtet:

- die Eigentumsverhältnisse entlang der möglichen Trassenführung,
- naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen,
- der Zustand der bestehen Forst- und Wirtschaftswegverbindung sowie der daraus resultierende Ausbaubedarf,
- eine Kostenschätzung für einen Ausbau In Asphalt- bzw. Schotterbauweise,
- eine fachliche Bewertung der jeweiligen Bauweisen

Beschluss:
Nach eingehender Beratung und Abwägung der vorgestellten Varianten spricht sich der Ortsrat für eine Umsetzung der Maßnahme in Asphaltbauweise aus. Diese Bauweise wird insbesondere im Hinblick auf ihre höhere Dauerhaftigkeit, den verbesserten Fahrkomfort für die Nutzerinnen und Nutzer sowie die ganzjährige Befahrbarkeit als vorzugswürdig angesehen. Darüber hinaus wird sie als nachhaltige Lösung betrachtet, die sowohl dem Alltagsradverkehr als auch dem zunehmenden Freizeitradverkehr gerecht wird.
Der Ortsrat schlägt im Zusammenhang mit der Trassenführung vor, die Anbindung auf der L365 in Richtung Bierfeld linksseitig herzustellen. Diese Variante wird aus verkehrstechnischer und funktionaler Sicht als sinnvoll und unbedingt notwendig bewertet, da sie eine sichere und praktikable Einbindung in das bestehende Wegenetz ermöglicht.
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte einzuleiten und zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt 6 **Fußgängerüberweg "Im Erker";**
hier: Rückmeldung der Kreisordnungs- und Straßenverkehrsbehörde

Sachverhalt: Die Ortsvorsteherin berichtet über die Rückmeldung der Straßenverkehrsbehörde zum Antrag“ Anlegung eines Fußgängerüberweges oder einer Querungshilfe „Im Erker“.
Folgende Verkehrs**-** und Fußgängerstärken sollen erfüllt werden:

- Gemäß § 26 Nr.2 der Verwaltungs-Vorschrift StVO kommt die Anlage eines Fußgänger-überweges nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind
- Die Fußgängerbelastung in der Spitzenstunde zwischen 50-100 Fußgänger pro Stunde vorhanden ist
- Eine Fahrzeugbelastung von 200-450 Kraftfahrzeuge pro Stunde vorliegt

Unser Antrag wurde aus den aufgeführten Gründen abgelehnt.
Um die Verkehrsteilnehmer auf die querenden Kinder hinzuweisen, wurde bereits das Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ beidseitig angeordnet und aufgestellt

Punkt 7 **Mitteilungen und Anfragen**

Sachverhalt:

a. Der Wickeltisch in der Toilette des Forums wurde angeschafft
b. Die Aufstellung einer weiteren Hundetoilette wurde beauftragt
c. Der Picobello Termin wurde vom EVS auf den 21.03.2026 festgelegt.
d. Anfrage zur Installation einer zusätzlichen Straßenlampe in der Wadriller Straße in Sitzerath, im Bereich der Hausnummern 1-3. Eine zusätzliche Straßenbeleuchtung würde die Sichtverhältnisse verbessern und die Sicherheit der Kinder sowie aller weiteren Fußgänger erhöhen.
e. Anfrage zur Erneuerung der Fahrbahnmarkierung als optische Bremse am Ortseingang Sitzerath von Wadrill kommend.

Die Vorsitzende: Die Schriftführung:

(Lieselene Scherer)
Ortsvorsteherin